

Geschäftsverzeichnissnr. 1876
Urteil Nr. 56/2001 vom 8. Mai 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 320 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern L. François, A. Arts und M. Bossuyt, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets, der Ehrenrichterin J. Delruelle und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 18. Januar 2000 in Sachen K. Ez-Zaaf gegen Y. Allart und B. Wautier, dessen Ausfertigung am 31. Januar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 320 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und dem internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes, insofern er dem Gericht erster Instanz nicht erlaubt, zur Anerkennung des Kindes durch einen anderen Mann als den Ehegatten zu ermächtigen, wenn das Kind vor der Eheschließung der Mutter empfangen worden ist, während er sehr wohl die Ermächtigung zur Anerkennung durch den gleichen Mann erlaubt, wenn das Kind während der Ehe, aber zu einem Zeitpunkt, wo die Mutter von ihrem Ehegatten getrennt lebte, empfangen worden ist? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob Artikel 320 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und mit Artikel 7 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes verstößt, « insofern er dem Gericht erster Instanz nicht erlaubt, zur Anerkennung des Kindes durch einen anderen Mann als den Ehegatten zu ermächtigen, wenn das Kind vor der Eheschließung der Mutter empfangen worden ist, während er sehr wohl die Ermächtigung zur Anerkennung durch den gleichen Mann erlaubt, wenn das Kind während der Ehe, aber zu einem Zeitpunkt, wo die Mutter von ihrem Ehegatten getrennt lebte, empfangen worden ist ».

Er bittet somit um einen Vergleich der Situation der Männer, die beim Gericht die Erlaubnis zur Anerkennung eines vor der Eheschließung der Mutter empfangenen Kindes beantragen, mit der Situation der Männer, die beim Gericht die Erlaubnis zur Anerkennung

eines während der Ehe zu dem Zeitpunkt empfangenen Kindes beantragen, an dem die Mutter von ihrem Ehegatten getrennt lebte.

B.2.1. Artikel 320 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Wird die aufgrund der Artikel 315 und 317 feststehende Vaterschaft nicht durch den Besitz des Standes bestätigt, kann das Kind mit der Ermächtigung des Gerichts erster Instanz seines Wohnsitzes von einem anderen Mann als dem Ehemann anerkannt werden:

1. wenn das Kind mindestens 180 Tage nach der Auflösung oder Erklärung der Nichtigkeit der Ehe der Mutter geboren ist,

2. wenn das Kind, mehr als 300 Tage nachdem die in Artikel 1258 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Einleitungssitzung stattgefunden hat und kein Versöhnungsprotokoll erstellt worden ist oder nachdem der im Verfahren für einstweilige Verfügungen tagende Präsident beschlossen hat, die Ehegatten zu ermächtigen, getrennt zu wohnen, oder nachdem die in Artikel 1289 desselben Gesetzbuches vorgesehene Erklärung abgegeben worden ist und weniger als 180 Tage nachdem die Klage endgültig abgewiesen worden ist oder nachdem die Aussöhnung der Ehegatten stattgefunden hat, geboren ist,

3. wenn das Kind, mehr als dreihundert Tage nachdem der Friedensrichter aufgrund von Artikel 223 des vorliegenden Gesetzbuches beschlossen hat, die Ehegatten zu ermächtigen, getrennt zu wohnen, und weniger als hundertachtzig Tage nachdem diese Maßnahme zu Ende gegangen ist oder nachdem sich die Ehegatten tatsächlich wiedervereinigt haben, geboren ist,

4. wenn das Kind im Falle einer aufgrund der Artikel 229, 231 oder 232 ausgesprochenen Ehescheidung mehr als 300 Tage nach dem Datum der tatsächlichen Trennung geboren ist. »

B.2.2. Diese Bestimmung erlaubt somit einem anderen Mann als dem Ehemann der Mutter, ein Kind anzuerkennen, wenn die Vaterschaft des Ehemannes nicht durch den Besitz des Standes bestätigt wird und insofern er dafür die Erlaubnis des Gerichts erster Instanz erhalten hat und das Kind in bestimmten Fällen geboren wurde, in denen die Ehegatten zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind empfangen wurde, nicht mehr zusammenlebten.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird

gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Es liegt ein Behandlungsunterschied zwischen den zwei in B.1 aufgeführten Kategorien von Personen vor. In dem Fall, in dem Artikel 320 des Zivilgesetzbuches einem anderen Mann als dem Ehegatten ermöglicht, die Erlaubnis zur Anerkennung eines Kindes zu beantragen, wird aus einer Gerichtsakte ersichtlich, daß die Ehegatten zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind empfangen wurde, nicht mehr zusammenlebten. In dem anderen Fall wurde das Kind vor der Eheschließung empfangen, aber in eine Familie hineingeboren, in der sich - in gerichtlicher Hinsicht - keinerlei Zerrüttung zeigt. Der Behandlungsunterschied beruht somit auf einem objektiven Kriterium. Es geht jedoch darum zu untersuchen, ob dieses Kriterium hinsichtlich des durch den Gesetzgeber angestrebten Ziels relevant ist und ob die Maßnahme nicht unverhältnismäßig ist.

B.5. Das Gesetz vom 31. März 1987 hat, wie sein Titel angibt, verschiedene gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Abstammung abgeändert; insbesondere wurde in Buch I des Zivilgesetzbuches durch Kapitel V dieses Gesetzes ein neuer Titel VII mit der Überschrift « Abstammung » eingefügt, zu dem die obengenannte Bestimmung in der durch das Gesetz vom 27. Dezember 1994 abgeänderten Fassung gehört.

Laut der Begründung bestand die Absicht des Gesetzes vom 31. März 1987, was die Abstammung betrifft, unter anderem darin, « möglichst nahe an die Wahrheit heranzukommen », d.h. an die biologische Abstammung (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305, 1, S. 3). Im Zusammenhang mit der Feststellung der Abstammung väterlicherseits wurde darauf hingewiesen, daß « der Wille, die Regelung der Feststellung der Abstammung möglichst nahe an die Wahrheit herankommen zu lassen, [...] die Eröffnung der Möglichkeiten zur Anfechtung zur Folge haben [mußte] » (ebenda, S. 12). Aus denselben Vorarbeiten wird jedoch ersichtlich, daß der Gesetzgeber gleichzeitig dasjenige, was darin der « Friede in den Familien » genannt wird, hat berücksichtigen und schützen wollen, indem er nötigenfalls die Suche nach der biologischen Wahrheit gedämpft hat (ebenda, S. 15). Er hat sich dafür entschieden, nicht vom Lehrsatz « *pater is est quem nuptiae demonstrant* » abzuweichen.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber zwei verschiedene Zielsetzungen miteinander verbinden wollte: einerseits den «Frieden in den Familien» und andererseits die Berücksichtigung der biologischen Wahrheit. Er war der Auffassung, daß der ersten Zielsetzung Priorität einzuräumen ist, wenn die Vaterschaft des Ehegatten durch den Besitz des Standes bestätigt wird. In den anderen Fällen war er der Auffassung, daß diese Zielsetzung ebenfalls stärker ins Gewicht fallen muß, außer wenn die Ehegatten oder einer von ihnen durch das Ergreifen von Verfahrensinitiativen deutlich gemacht haben, daß der Frieden in ihrer Familie gestört war.

B.6.2. Unter Berücksichtigung der durch den Gesetzgeber angestrebten Bemühungen um den «Frieden in den Familien» ist das Unterscheidungskriterium relevant. Der Gesetzgeber konnte nämlich urteilen, daß in den in Artikel 320 des Zivilgesetzbuches genannten Fällen der «Friede in den Familien» schon gestört ist, was unter ganz bestimmten Umständen, vor allem in dem einzigen Fall, in dem die Vaterschaft des Ehegatten nicht durch den Besitz des Standes bestätigt wird, ermöglicht, den Bemühungen um die biologische Wahrheit mehr Gewicht zu geben. Wird das Kind hingegen in eine auf der Ehe basierende Familie hineingeboren, in der sich keine gerichtliche Spur von Zerrüttung zeigt, konnte er urteilen, daß dem «Frieden in den Familien» gegenüber der biologischen Wahrheit Priorität eingeräumt werden mußte, selbst wenn das Kind vor der Eheschließung empfangen worden ist.

B.7. Außerdem ist die Maßnahme unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der gesetzlichen, aus der Eheschließung hervorgehenden Familie und des Mannes, der das Kind anerkennen möchte, nicht deutlich unverhältnismäßig; beim Eingehen der Ehe konnten die Ehegatten darauf vertrauen, daß ihr Familienleben auch nach der Geburt eines vor ihrer Eheschließung empfangenen Kindes durch die Tatsache, daß ein anderer Mann als der Ehegatte zur Anerkennung des Kindes ermächtigt werden könnte, nicht gestört werden könnte, mindestens nicht dann, wenn Besitz des Standes vorliegt.

Auch das Interesse des Kindes könnte eingreifend verletzt werden, würde man die väterliche Abstammung innerhalb der Familie, in der es aufwächst, durch ein neues Abstammungsband außerhalb dieser Familie ersetzen.

B.8. Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens von New York über die Rechte des Kindes schreibt vor, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 7 Absatz 1 desselben Übereinkommens bestimmt, daß das Kind soweit möglich das Recht hat, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Diese Bestimmungen implizieren nicht das Recht, ein anderes Abstammungsband festzustellen als das auf der Grundlage der Ehe der Eltern schon bestehende.

B.9. Die Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verwehren es dem Gesetzgeber nicht, die Anerkennung eines in der Ehe geborenen und durch die in Artikel 315 des Zivilgesetzbuches enthaltene Vaterschaftsvermutung gedeckten Kindes von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen, mit dem Ziel, die Stabilität des auf der Ehe basierenden Familienlebens und das Recht auf Respektierung des Familienlebens dieser Personen zu gewährleisten.

B.10. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 320 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes, insofern er dem Gericht erster Instanz nicht erlaubt, zur Anerkennung des Kindes durch einen anderen Mann als den Ehegatten zu ermächtigen, wenn das Kind vor der Eheschließung der Mutter empfangen worden ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior